

Ordnungsamt

Verkehrslenkung, Fahrerlaubnis- und Zulassungswesen

Ansprechpartnerin: Frau Horeis, 04721 662679, c.horeis@landkreis-cuxhaven.de

Information für die Inhaber roter 06er Kennzeichen (Stand 09.2023)

Rote Kennzeichen werden gem. § 41 FZV nur an zuverlässige Personen ausgegeben. Verstöße gegen unten genannte und andere gesetzliche Vorschriften lassen Zweifel an der Zuverlässigkeit des Inhabers erkennen. Bei Nichtbeachtung bzw. Unzuverlässigkeit drohen Auflagen (z. B. regelmäßige angeordnete Prüfungen des Fahrzeugscheinheftes / Fahrtenbuches), Einleitung von Ordnungswidrigkeiten, Anhörungen, gebührenpflichtige Ermahnungen und Belehrungen, bis hin zum Kennzeichenentzug (Widerruf) von Amts wegen.

Die Zuteilung eines roten Kennzeichens soll den Inhaber dahingehend entlasten, bei einer Vielzahl von nicht zugelassenen Fahrzeugen in jedem Fall einen Antrag auf Erteilung eines Kennzeichens stellen zu müssen. Durch diese Verwaltungsvereinfachung wird der betroffene Personenkreis privilegiert und nimmt damit Aufgaben der Zulassungsstelle wahr.

1. Folgende Fahrten sind zulässig:

- **Probefahrt:** die Fahrt zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges (§ 2 Nr. 23 FZV). Die Probefahrt durch einen kaufinteressierten Kunden ist auf 3 Stunden zu begrenzen
- **Prüfungsfahrt:** die Fahrt zur Durchführung der Prüfung eines Fahrzeuges durch einen Berechtigten eines benannten Technischen Dienstes, einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr oder einer anerkannten Überwachungsorganisation nach Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung einschließlich der Fahrt des Fahrzeuges zum Prüfungsort und zurück (§ 2 Nr. 24 FZV)
- **Überführungsfahrt:** die Fahrt zur Überführung des Fahrzeuges an einen anderen Ort, auch zur Durchführung von Um- oder Aufbauten (§ 2 Nr. 25 FZV)

Anlässlich einer der o. g. Fahrten kann das betreffende Fahrzeug getankt und zur Außenreinigung gefahren werden. Des Weiteren dürfen notwendige Fahrten zum Zweck der Reparatur oder Wartung des betreffenden Fahrzeugs gemacht werden.

2. Rote Kennzeichen dürfen ausschließlich für betriebliche Zwecke genutzt werden

- Vermietung oder Verleih der roten Kennzeichen, Vergabe für ein Leihwagen, Transportfahrten, Umzüge, Lieferungen von Gütern, Fahrten zu Zulassungsstellen, private Unternehmungen (z. B. Einkäufe, Restaurant besuche) und Fahrten zur Anregung der Kauflust sind ausdrücklich untersagt (keine abschließende Aufzählung)

3. Belehrung der Mitarbeiter / Kunden

- Die Mitarbeiter und Kunden sind über den Umgang mit den roten Kennzeichen zu belehren, Verstöße gegen die Vorschriften fallen auf den Kennzeicheninhaber zurück

4. Rotes Fahrzeugscheinheft:

- Das rote Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen, sonst fehlt der Versicherungsschutz des Fahrzeuges
- Das rote Fahrzeugscheinheft ist vollständig und leserlich (kein Bleistift!) **vor Antritt** der Fahrt auszufüllen und vom Inhaber zu unterzeichnen

- Folgende Angaben müssen im Fahrzeugscheinheft gemacht werden: Fahrzeugart, Fahrzeughersteller, Fahrzeug-Ident-Nummer, nach Möglichkeit Tag der Zulassung, Ort und Datum, Unterschrift des Kennzeicheninhabers
- Für jedes Fahrzeug ist eine eigene Seite zu verwenden. Falls mit demselben Fahrzeug mehrere Fahrten gemacht werden, muss nur die erste Fahrt im Fahrzeugscheinheft und im Fahrtenbuch eingetragen werden und jede weitere nur noch im Fahrtenbuch

5. Fahrtenbuch

- Folgende Angaben müssen **vor Antritt** im Fahrtenbuch gemacht werden: das verwendete Kennzeichen, das Datum der Fahrt, Beginn der Fahrt, der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift, die Fahrzeugklasse und der Hersteller des Fahrzeugs und die Fahrzeug-Ident-Nummer. Die Fahrtstrecke und Ende der Fahrt kann auch (aber unverzüglich) nach der Fahrt eingetragen werden
- Das Fahrtenbuch ist **chronologisch**, vollständig und gut leserlich auszufüllen.
- Die Aufzeichnungen sind 1 Jahr lang aufzubewahren

6. Fehlender Versicherungsschutz führt zu sofortigem Entzug

- Erhält der Landkreis Cuxhaven Kenntnis von fehlendem Versicherungsschutz bei roten Kennzeichen ist vom Prinzip die sofortige Gefahrenabwehr in Form einer zwangsweisen Außerbetriebsetzung zu veranlassen, um das Wohl der übrigen Verkehrsteilnehmer gewährleisten zu können. Ein Ermessen ist dabei nicht gegeben, weil es sich um nicht zugelassene Fahrzeuge handelt

7. Bei einem befristeten roten Kennzeichen hat der Inhaber 2 Wochen vor Ablauf der Frist selbstständig die Verlängerung zu beantragen

- Lässt der Kennzeicheninhaber diese Frist verstreichen, sind die roten Kennzeichen unverzüglich zur Außerbetriebsetzung in der Zulassungsstelle vorzulegen
- Für die Verlängerung ist ein Termin auszumachen, außer die Antragsverlängerung wird per Post zugesandt
- Bei der Verlängerung ist das Fahrzeugscheinheft und das Fahrtenbuch vorzulegen, sowie ein schriftlicher formloser Antrag
- Wenn Verstöße gegen die Vorschriften vorliegen, werden befristete Kennzeichen nur um 3 Monate verlängert
- Für eine Verlängerung ist auf Verlangen ein aktuelles Führungszeugnis zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde oder ein Auszug aus dem Fahreignungsregister vorzulegen

8. Rote Kennzeichen dürfen nur an verkehrssicheren Fahrzeugen angebracht werden

- Der Inhaber oder eine sonstige berechtigte Person hat sich **vor Antritt** der Fahrt vom verkehrssicheren Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen

9. Änderungen von Halterangaben:

- Änderungen des Namens oder der Anschrift sind der Zulassungsbehörde sofort mitzuteilen
- Änderung der Gesellschafter bzw. der Geschäftsführer sind der Zulassungsbehörde ebenfalls mitzuteilen
- Änderung der Firmen-Rechtsform erfordert die Rückgabe und ggf. eine Neubeantragung (z.B. e.K. oder GbR in eine GmbH oder umgekehrt) der Unterlagen

10. Das rote Fahrzeugscheinheft und das Fahrtenbuch ist zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen

11. An Fahrzeugen, denen ein Saisonkennzeichen zugeteilt ist, dürfen rote Kennzeichen angebracht werden, wenn eine Fahrt außerhalb des Betriebszeitraumes erfolgen soll

- Das amtliche Saisonkennzeichen muss abgenommen oder vollständig abgedeckt sein

12. Abgabe der roten Kennzeichen

- Wenn das Gewerbe abgemeldet wurde
- Wenn der Kennzeicheninhaber das rote Kennzeichen nicht mehr benötigt
- Wenn die Befristung der roten Kennzeichen überschritten ist

13. Verlust von roten Kennzeichen (= Umkennzeichnung erforderlich)

- Vorlage einer Verlusterklärung
- Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung erforderlich
- Vorlage der evtl. noch vorhandenen anderen Kennzeichen
- Vorlage des roten Fahrzeugscheinheftes und Fahrtenbuches

14. Diebstahl von roten Kennzeichen (= Umkennzeichnung erforderlich)

- Vorlage einer Diebstahlsanzeige von der Polizei
- Vorlage des evtl. noch vorhandenen zweiten Kennzeichens
- Vorlage des roten Fahrzeugscheinheftes und Fahrtenbuches

15. Verlust des roten Fahrzeugscheinheftes

- Beim Verlust des roten Fahrzeugscheinheftes ist vom Inhaber des Kennzeichens oder einer sonstigen bevollmächtigten Person mit Ausweis eine eidesstattliche Versicherung bei der Zulassungsbehörde abzugeben

16. Verlust des roten Fahrtenbuches

- Einfache Verlusterklärung in der Zulassungsstelle

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Horeis